



Datum: 11.04.2016

## REVISION DES MWST-GESETZES – NUR NOCH WENIGE OFFENE PUNKTE



Am 2. März 2016 hat der Ständerat die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) behandelt. In den meisten Punkten ist der Zweitrat den Entschieden des Nationalrats gefolgt. In einigen Punkten bestehen noch Differenzen. Deshalb tritt die Teilrevision voraussichtlich auf den 1.1.2018 in Kraft.

**Auswahl beschlossener Änderungen.** Da der Nationalrat nur noch die Differenzen behandelt, steht heute schon fest, dass für den Beginn der Steuerpflicht ausländischer Unternehmen, die in der Schweiz Leistungen erbringen, auf den weltweiten Umsatz abgestellt wird. Die Steuerpflicht wird auch auf den Onlinehandel ausgedehnt und zwingt alle ausländischen Unternehmen in die Steuerpflicht, wenn sie für mehr als CHF 100 000 Waren liefern, die von der Einfuhrsteuer befreit sind. Definitiv entschieden ist die Verjährungsfrist. Sie bleibt für die Festsetzung der Steuerforderung wie bisher bei zehn Jahren und wird nicht auf 15 Jahre erhöht. Dem technologischen Wandel folgend, wird der Steuersatz für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gleich wie für die gedruckten Versionen auf 2,5% reduziert. Schwierige Abgrenzungsfragen zwischen elektronischen Dienstleistungen und privilegiert besteuerten Zeitungen, Zeitschriften und Bücher werden noch zu lösen sein.

**Abgrenzung unternehmerisch/nicht unternehmerisch.** Ein interessantes Wortgefecht lieferten sich Bundesrat Ueli Maurer und Ständerat Ruedi Noser zur Frage des Vorsteuerabzugs. Die Minderheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) wollte ein umfassendes Vorsteuerabzugsrecht «im Rahmen des Unternehmens», während in der heutigen Fassung der Vorsteuerabzug im Rahmen der «unternehmerischen Tätigkeit» möglich ist. Hintergrund des Antrags ist ein aktuell vor Bundesgericht hängiges Verfahren. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) will dabei den Vorsteuerabzug auf einer Kunstsammlung einer bedeutenden Unternehmung verhindern. Nachdem Bundesrat Maurer bestätigte, dass der für Zwecke der direkten Steuern akzeptierte Geschäftsaufwand auch für die Mehrwertsteuer (MWST) abzugsfähig ist, wurde der Minderheitsantrag zurückgezogen. Es ist zu hoffen, dass das Bundesgericht dieser



Datum: 11.04.2016

Betrachtungsweise ebenfalls folgt und die ESTV zukünftig bei Unternehmen den Vorsteuerabzug nicht mehr mit dem Argument einschränkt, die Auslage sei nicht im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit angefallen. Nicht gelöst hat diese Diskussion die Abgrenzungsfragen bei nicht gewinnstrebigen Einrichtungen. Dort hilft der Gleichschritt mit den direkten Steuern nicht; diese Einrichtungen sind meist von den Gewinnsteuern befreit. Die Frage, ob diese Einrichtungen auch einen nicht unternehmerischen Bereich – ohne Vorsteuerabzugsrecht – haben, ist durch die Praxis und die Gerichte zu lösen.

**Noch zu bereinigende Differenzen.** Eine Differenz besteht im Gemeinwesen: Der Ständerat möchte die Steuerausnahme auch auf Leistungen zwischen Gemeinwesen ausdehnen, sofern es die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betrifft. Damit werden z. B. die Weiterleitung von Bundes- und Kantonssubventionen an Forstbetriebe zum Unterhalt von Schutzwäldern und an Werkhöfe zum Unterhalt von Nationalstrassen nicht mehr besteuert. Es ist davon auszugehen, dass der Nationalrat diesem Antrag zustimmt.

Der weitere Vorschlag des Ständerats, die aktuelle Praxis zur Abgrenzung zwischen steuerausgenommenen Grundstücksverkäufen und steuerbaren Werklieferungen ins Gesetz aufzunehmen, wird hoffentlich vom Nationalrat begraben. Die Praxis hat sich in der Zwischenzeit an das Abgrenzungskriterium gewöhnt, das auf den Baubeginn abstellt; werden die Verträge vor Baubeginn unterzeichnet, so mutiert der Grundstückskauf zu einer steuerbaren Lieferung. Es ist nicht notwendig, dieses willkürliche Abgrenzungskriterium im Gesetz zu verankern und neue Auslegungsschwierigkeiten zu schaffen.

**Verpasste Chancen.** Sehr zu bedauern ist, dass der Entscheid der vorberatenden WAK-S zum Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht vom Ständerat nicht getragen wurde. So wird es auch zukünftig nur möglich sein, auf Beginn der laufenden Steuerperiode auf die Befreiung zu verzichten. Die Steuerfalle, insbesondere bei nicht deklariertem Bezugsteuer, die noch unter dem alten MWSTG bis Ende 2009 vermieden werden konnte, wird deshalb auch zukünftig zuschnappen.

*Niklaus Honauer, Dr. iur. HSG, Präsident des MWST-Kompetenzzentrums von Expertsuisse, Partner, PwC, Zürich/Basel*